

# Der öffentliche Auftrag der Justiz

## Die Wahrnehmung professioneller Autonomie durch Richter\*innen und Staatsanwält\*innen

Birgit Apitzsch und Berthold Vogel

*Beitrag zur Veranstaltung »Professionelles Handeln im öffentlichen Auftrag« der Sektion Professionssoziologie*

### Einleitung

Justizjurist\*innen sind ein paradigmatischer Fall einer Profession mit „öffentlichem Auftrag“. Rechtsberufe gelten neben Ärzt\*innen als klassische Beispiele für Professionen mit akademischer Ausbildung und Wissensbasis, Funktions- und Angebotsmonopol, kodifizierter Berufsethik, kollegialer Selbstkontrolle und Gemeinwohlorientierung (Schmeiser 2006, S. 301). Gleichzeitig lässt sich die Herausbildung spezifischer Professionstypen, insbesondere im kontinentaleuropäischen Kontext, nicht ohne den Staat verstehen (Siegrist 1988)<sup>1</sup>. Auch Ausbildung, Auswahl und Grundlagen der Arbeit von Richter\*innen und Staatsanwält\*innen sind rechtlich kodifiziert sowie durch Justizverwaltungen organisiert.

Das staatlich (mit-)begründete und rechtlich abgesicherte Monopol in Rechtsprechung und Strafverfolgung sichert die Stellung der Richter\*innen und Staatsanwält\*innen gegenüber Laien. Der „öffentliche Auftrag“ der Rechtspflege erscheint damit klar definiert. Gleiches gilt für die Reichweite der professionellen Autonomie im Verhältnis zur staatlichen Bürokratie und Politik: Das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit ist grundgesetzlich verankert, Staatsanwält\*innen hingegen unterliegen dem Weisungsrecht der Behördenleitung sowie der Aufsicht und Leitung durch die Landesjustizverwaltung.

Bislang sind Ausgestaltung und Veränderungen professioneller Autonomie in der Justiz jedoch kaum Gegenstand professionssoziologischer Forschung. Vor diesem Hintergrund fragt der Beitrag danach, wie Richter\*innen und Staatsanwält\*innen professionelle Autonomie wahrnehmen, und wie diese Wahrnehmung ihr berufliches Handeln prägt. Der Beitrag geht diesen Fragen nach auf Grundlage der Diskussion des Forschungsstandes und einer multimethodischen Untersuchung von Arbeitsbedingungen, Berufswahl und professionellem Selbstverständnis von Staatsanwält\*innen und Rich-

---

<sup>1</sup> Für die Grenzen herrschaftlicher Gestaltung des Professionalisierungsprozesses s. jedoch Maiwald (1997).

ter\*innen in der niedersächsischen ordentlichen Gerichtsbarkeit, und zieht Schlussfolgerungen für die professionssoziologische Forschung zur Justiz.

## Zum Stand der professionssoziologischen Forschung zur Justiz

Sowohl in merkmalsorientierter wie strukturtheoretischer Perspektive (Schmeiser 2006) sind juristische Berufe ein klassisches Beispiel für Professionen. Gleichwohl wurden in der professionssoziologischen Forschung Richter\*innen und Staatsanwält\*innen lange vernachlässigt. Zu den Veränderungen in der rechtsanwaltlichen Tätigkeit gibt es immerhin eine umfassendere Forschung, angefangen mit sozialhistorischen Analysen der Profession der Rechtsanwält\*innen (Siegrist 2000) hin zu Untersuchungen der marktlichen und hierarchischen Prägungen ihrer Arbeit in Unternehmen (Falconbridge, Muzio 2008). Auch Fragen der professionellen Selbstkontrolle in transnationalen Kooperationszusammenhängen von Rechtsanwält\*innen sind Gegenstand der Forschung (Quack 2007).

Die deutschsprachige Diskussion zu Justizjurist\*innen hingegen prägten zunächst rechts- und justizsoziologische Forschungen zu deren sozialer Herkunft, Berufswahl, Werten und (Primär-) Sozialisation (Richter 1960; Dahrendorf 1961; Kaupen 1969). Dabei wurde ihnen eine homogene soziale Herkunft und konservative Einstellungen attestiert, die im starken Kontrast zu den politischen Gestaltungsbedarfen moderner Gesellschaften stünden (Kaupen 1969, S. 218). Dieser Befund wurde später relativiert, beispielsweise durch die Beobachtung einer stärkeren „sozialpolitischen Orientierung“ an gesellschaftlichen Gestaltungsfragen von Justizjurist\*innen gegenüber Rechtsanwält\*innen (Lange, Luhmann 1974). In Folgestudien zur Justiz standen dann stärker die Auswirkungen der beruflichen Sozialisation auf Werte und Selbstverständnis von Richter\*innen im Vordergrund (Werle 1977; Heldrich, Schmidtchen 1982; Berndt 2010). Weiterhin kamen Prozesse der justizjuristischen Entscheidungsfindung (Blankenburg et al. 1978; Lautmann 2011[1972]) zur Sprache und Stegmaier (2009) legte eine wissenssoziologisch fundierte Untersuchung des richterlichen Entscheidungsprozesses vor.

Die wenigen professionssoziologischen Diskussionsbeiträge zu Richterschaft und Staatsanwaltschaft entstanden zwischen den 1970er und den 1990er Jahren. Zentral ist hier die historische Rekonstruktion einer den zentralen Institutionen des Rechts vorgängigen Professionalisierung von Rechtsberufen, die auf die Eigenlogiken bzw. „Professionalisierungsbedürftigkeit des Handlungsproblems rechtlicher Konfliktlösung“ verweist (Maiwald 1997, S. 347). Weitere Beiträge bezogen sich auf den juristischen Methodenstreit zur richterlichen Entscheidungsfindung und vor allem auf die Fragen, inwieweit staatliche bzw. Verwaltungseinflüsse auf Ausbildung, Karrieren oder berufliche Praxis fortbestehen und inwiefern sich Justizjurist\*innen schrittweise davon freimachen, beispielsweise durch die gesetzliche Herauslösung der Richter\*innen aus der Beamtschaft oder durch eine verstärkte berufspolitische Organisation (bspw. Caesar-Wolf 1984; Rottleuthner 1988). Eine besondere Rolle spielte in dieser Diskussion nicht nur der Einfluss von Hierarchie auf die Profession, sondern auch das Verhältnis zu Laien und Laienrichter\*innen (aktuell auch: Machura 2016). Politische Mobilisierungen professioneller Vereinigungen von Jurist\*innen sind erst in jüngerer Zeit Gegenstand historischsoziologischer Analysen (Flam 2020).

Für Staatsanwält\*innen gab es in diesem Zeitraum eine kontroverse Diskussion zum Stellenwert von professionellen Logiken im beruflichen Handeln. So rekonstruiert Asmus (1988) in Auseinandersetzung mit der „Bürokratiethese“ (Sessar 1979), dass die Entscheidungen von Staatsanwält\*innen auch unter hohem Entscheidungsdruck nicht primär bürokratisch geprägt sind, sondern durch berufliche Werte. In diesen Entscheidungen spielen jedoch neben beruflichen Standards und Berufserfah-

rungen auch Abstimmungen mit anderen Fachkolleg\*innen eine Rolle (auch innerhalb einer Behörde, vgl. Ludwig-Mayerhofer, Rzepka 1993). Bereits dieser Blick auf behördlich organisierte professionelle Arbeit zeigt, dass Logiken von Profession und Bürokratie komplexer miteinander verwoben sein können, als es die Gegenüberstellung professioneller, marktlicher und bürokratischer Logiken (Freidson 2001) nahelegt.

Aus den wenigen professionssoziologischen Beiträgen zu den Berufen von Richter\*in und Staatsanwält\*in lässt sich festhalten, dass der Schwerpunkt auf Fragen der professionellen Autonomie gegenüber Staat und Bürokratie lag. Darüber hinaus sind aktuelle Forschungen zur Strafverteidigung und Mediation, zum Zusammenwirken verschiedener Rechtsberufe sowie die grundlegenden Überlegungen zur Professionalisierungsbedürftigkeit der Rechtsberufe (Wernet 1997; Maiwald 2004, 2017) instruktiv für das Verständnis auch der Justizjurist\*innen: Diese müssen normative Geltungskrisen bewältigen, die sowohl die jeweiligen Parteien als auch die Rechtsgemeinschaft betreffen, und dabei mit widersprüchlichen Handlungsanforderungen umgehen, was eine notwendige Intransparenz der Ausbildung, insbesondere des Erfahrungslernens in professionellen Gemeinschaften bedingt (Maiwald 2017).

Somit gibt es einige Hinweise, die für die professionssoziologische Konturierung des „öffentlichen Auftrags“ und der professionellen Autonomie von Justizjurist\*innen hilfreich sind, doch insgesamt finden sich kaum empirische Erkenntnisse über das professionelle Selbstverständnis von Richter\*innen und Staatsanwält\*innen und über ihre Wahrnehmung professioneller Autonomie. Hier setzt dieser Beitrag an.

## Datengrundlage und Methoden

Im Mittelpunkt des Beitrags steht die Frage nach der Wahrnehmung des „öffentlichen Auftrags“, der professionellen Autonomie und professionellen Praxis von Richter\*innen und Staatsanwält\*innen. Die empirische Auseinandersetzung mit dieser Frage beruht auf einer mehrteiligen Untersuchung. Im Rahmen des Projektes „Die Hüter von Recht und Ordnung!? Generationenwandel und institutionelle Kultur in der Rechtsprechung“ (Förderung im Rahmen der Förderlinie Pro\*Niedersachsen durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur) wurden Amtsethos und Berufsbiographien, institutionelle Kultur, berufliche Situation und Generationenwandel in den niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit untersucht. Das Projekt kombinierte qualitative und quantitative Erhebungsstrategien: Es wurden 20 Expert\*inneninterviews (Liebold, Trinczek 2009; Meuser, Nagel 2009) mit Personen aus Politik und Justizverwaltung sowie aus der Leitung von Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften und den Richterräten geführt. Die 65 teilstrukturierten, leitfadengestützten Interviews (Klemm, Liebold 2017) mit den einzelnen Justizjurist\*innen bestanden aus offenen Fragen zu Erwerbsbiographie, Arbeitsbedingungen und deren Entwicklung, zum professionellen Selbstverständnis sowie zur institutionellen Kultur in der Organisation der Rechtspflege. Die inhaltsanalytische Auswertung nutzte eine Kombination induktiver und deduktiver Strategien (Mayring 2010). Ergänzend zu diesem an den Erfahrungen der Einzelpersonen anknüpfenden Erhebungsinstrument haben wir 12 Gruppendiskussionen (Loos, Schäffer 2001; Przyborski 2004) durchgeführt zu den Themen 1) Was macht einen guten Richter, eine gute Richterin bzw. einen guten Staatsanwalt oder eine gute Staatsanwältin aus? 2) Inwiefern gestalten Justizjuristinnen und Justizjuristen Recht und Gesellschaft?

Eine Onlinebefragung erlaubte es, einen Teil der Ergebnisse aus den qualitativen Erhebungen auf eine breitere Basis zu stellen. Sie erreichte 483 Justizjurist\*innen, d.h. 280 Richter\*innen in den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten, 128 Staatsanwält\*innen in den Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften sowie 72 Proberichter\*innen (noch nicht dauerhaft für ein Richteramt oder die Staatsanwaltschaft verpflichtete Justizjurist\*innen) in Niedersachsen. Schwerpunkte waren das professionelle Selbstverständnis, die berufliche Situation und die biografischen sowie sozialstrukturellen Hintergründe der Richter\*innen sowie der Staatsanwält\*innen.

Mit den Interviews, Gruppendiskussionen und der Onlinebefragung erreichten wir jeweils „dienstjunge“ und erfahrenere Richter\*innen sowie Staatsanwält\*innen, zu etwa gleichen Anteilen Männer und Frauen, Personen in verschiedenen Positionen und Rechtsgebieten. Insgesamt erlaubte dieser Methodenmix einen breiten Zugriff auf die Frage nach der Wahrnehmung des „öffentlichen Auftrags“ und der professionellen Autonomie von Justizjurist\*innen.

## Die Wahrnehmung professioneller Autonomie im justizjuristischen Alltag

In Bezug auf die rechtliche Regulierung der Unabhängigkeit von Richter\*innen und Staatsanwält\*innen bestehen markante Unterschiede, die auch Gegenstand andauernder und intensiver berufspolitischer Diskussionen sind. So ist die richterliche Unabhängigkeit in § 97 des Grundgesetzes sowie im Deutschen Richtergesetz verankert. Staatsanwält\*innen unterstehen hingegen dem Weisungsrecht der Behördenleitung (internes Weisungsrecht, § 146 Gerichtsverfassungsgesetz/GVG), und diese wiederum der Justizverwaltung (externes Weisungsrecht, § 147 GVG). Gerade Letzteres wird rechtspolitisch kontrovers diskutiert unter den Stichworten der Gefahr außerrechtlicher, insbesondere politischer Einflussmöglichkeiten und der Notwendigkeit und Ausgestaltung einer parlamentarischen Kontrolle der Exekutive – lange verbunden mit der Sorge um das Ansehen der Staatsanwaltschaft und zuletzt befördert durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, dass das Ausstellen und Vollstrecken europäischer Haftbefehle unabhängige Justizbehörden erfordere (Hund 1994; Maier 2003; Rautenberg 2014; Andoor 2015; Deutscher Richterbund 2021b). Dies löste auch aktuelle Reformüberlegungen des GVG aus (Kaufmann, Sehl 2021).

Interessanterweise wurden Fragen der Unabhängigkeit von Richter\*innen wie von Staatsanwält\*innen in den Interviews kaum problematisiert. Die Sensibilität dieses Themas wurde zwar deutlich in den Fragen, wie beispielsweise in Gerichten und Staatsanwaltschaften über rechtliche Probleme anhand von Einzelfällen informell beraten wurde, insbesondere, wenn Nachwuchskräfte bei Kolleg\*innen Rat suchten. Von im Berufsalltag oder in der früheren Berufspraxis erlebten Einschränkungen der Unabhängigkeit in den eigenen Entscheidungen durch Vorgaben oder Einflussnahme von Leitungspersonen oder Kolleg\*innen, oder von erlebten Einschränkungen durch Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften an die Justizverwaltung wurde jedoch nur in sehr wenigen Einzelfällen berichtet.

Gleichwohl kommt Abstimmungen innerhalb von Abteilungen und Behörden, beispielsweise zur Konzipierung von Ermittlungsverfahren oder zu üblicherweise beantragten Strafmaßen in der staatsanwaltschaftlichen Praxis, ein großer Stellenwert zu, insbesondere für Nachwuchskräfte und beim Wechsel in ein neues Rechtsgebiet. Dies bestätigt frühere Beobachtungen zur Entscheidungsfindung in Staatsanwaltschaften (Ludwig-Mayerhofer, Rzepka 1993). Es lässt sich annehmen, dass dies wenig problematisiert wird, solange Bindungen an Organisation und Profession zusammenfallen. Diesen

Zusammenhang übersieht eine berufs- und rechtspolitische Debatte, die vor allem das externe Weisungsrecht kritisch in den Blick nimmt.

Weniger als explizite Einschränkung der Unabhängigkeit, aber doch als Gefährdung professioneller Standards in der Entscheidungsfindung wird von Staatsanwält\*innen und Richter\*innen ein hoher „Aktendruck“ angesprochen. Dieser kann entstehen, wenn Nachwuchskräfte oder Personen, die bislang in anderen Rechtsgebieten tätig waren, Einarbeitungszeit benötigen, durch temporäre Vakanz, für die jenseits der Proberichter\*innen kein flexibel einsetzbares Personal zur Verfügung steht, oder durch einen großen Anteil besonders komplexer und umfangreicher Verfahren. Damit variiert die Arbeitsbelastung stark zwischen Standorten oder Abteilungen, betrifft aber systematischer offenbar Staatsanwaltschaften und geographisch schwerer zu erreichende Gerichtsstandorte, sowie zukünftig aufgrund der erwartbaren Pensionierungswelle die gesamte Justiz (Deutscher Richterbund 2017, 2018, 2021a). Eine hohe Arbeitsbelastung ließ Richter\*innen und Staatsanwält\*innen befürchten, dass sie Einzelfällen und dem Grundsatz einer möglichst zügigen Durchführung von Verfahren nicht gerecht werden können. Gleiches gilt für den Anspruch, schneller bearbeitbare Fälle nicht intensiver zu verfolgen als bspw. komplexe Wirtschaftsstrafsachen mit großer anwaltlicher „Gegenwehr“. Professionelle Autonomie gerät in der Wahrnehmung von Justizjurist\*innen im Arbeitsalltag vor allem durch eine hohe Arbeitsbelastung unter Druck.

Insgesamt unterscheidet sich die Wahrnehmung des „öffentlichen Auftrags“ erwartbar zwischen Richter\*innen und Staatsanwält\*innen hinsichtlich der Betonung von Konfliktlösung, beispielsweise im Zivilrecht, oder dem Schutz vor Straftäter\*innen im Strafrecht. Darüber hinaus zeigt sich in unserer Befragung, dass sich die befragten Richter\*innen und Staatsanwält\*innen nicht nur als Garant\*innen der Rechtsordnung sehen – dieser Aussage stimmten 96 Prozent der befragten Justizjurist\*innen voll und ganz oder eher zu<sup>2</sup>. Ebenso sahen sie sich auch in der Verantwortung für gesellschaftlichen Zusammenhalt (89 Prozent Zustimmung) und Gesellschaftsgestaltung (80 Prozent Zustimmung). Auch in den Gruppendiskussionen wurden Gestaltungsmöglichkeiten nicht nur auf die Auslegung rechtlicher Normen und die Festlegung von Rechtsfolgen im Einzelfall bezogen, sondern auch auf die Rechtsfortbildung durch obere Instanzen, allgemeiner auf die Bestätigung geltender Normen, die Befriedung von Konflikten, eine Stabilisierung und Ordnungsfunktion, und auf Wechselwirkungen zwischen Rechtsprechung und gesellschaftlichen Diskursen. Dieser umfassendere Anspruch der Gesellschaftsgestaltung erscheint jedoch nicht nur als Ausdruck des abstrakteren Klient\*innenbezugs von Rechtsberufen (Maiwald 2017), sondern verweist auch auf eine breitere Auseinandersetzung mit den Grenzen des eigenen beruflichen Handelns. So deuten die Ansprüche an „gute Richter\*innen“ bzw. „gute Staatsanwält\*innen“, die in den Interviews und Gruppendiskussionen formuliert wurden, darauf hin, dass die eigene Stellung, Kompetenz und die Legitimation der Entscheidungen gegenüber Laien nicht als gegeben wahrgenommen werden.

Dies wird zum einen mit der Wahrnehmung einer oft als pauschalisierend und kritisierend wahrgenommenen Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in Verbindung gebracht. Dies bestätigt auch die Onlinebefragung: So stimmen 59 Prozent der Teilnehmer\*innen der Aussage zu, dass der Rechtsstaat und seine Institutionen nicht genug geachtet würden und 45 Prozent der

---

<sup>2</sup> Im Einzelnen wurde nach der Zustimmung zu verschiedenen Aussagen gefragt (jeweils mit den Antwortmöglichkeiten stimme voll und ganz zu, stimme eher zu, stimme eher nicht zu, stimme überhaupt nicht zu): Wie sehr stimmen Sie folgender Aussage zu: Als Richter\*in oder Richter bzw. als Staatsanwält\*in oder Staatsanwalt trete ich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtsordnung ein. Als Richter\*in oder Richter bzw. als Staatsanwält\*in oder Staatsanwalt leiste ich einen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Als Richter\*in oder Richter bzw. als Staatsanwält\*in oder Staatsanwalt gestalte ich Gesellschaft mit.

Befragten sehen, dass ihnen von Medien und Öffentlichkeit nicht genug Respekt entgegengebracht würde. Staatsanwält\*innen, deren Arbeit im Rahmen der stärkeren Berichterstattung über strafrechtliche Verfahren mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht wird, stimmen der Aussage, dass der Rechtsstaat nicht genug geachtet würde, mit 68 Prozent noch stärker zu, ebenso (mit 60 Prozent Zustimmung) der Wahrnehmung mangelnden Respekts von Medien und Öffentlichkeit.

Die Grenzen des Anspruchs auf gesellschaftlichen Einfluss der Justiz, die in Ausmaß und Art der Berichterstattung gesehen wurden, waren auch Fluchtpunkt der weitgehend selbstläufigen Gruppendiskussionen zu den Gestaltungsmöglichkeiten von Richter\*innen und Staatsanwält\*innen. Gleichwohl formulieren die Befragten den Anspruch an „gute Entscheidungen“, dass sie sich in diesen Fällen gerade nicht von der öffentlichen Diskussion beeinflussen lassen. Hier offenbaren sich weitere widersprüchliche Handlungsanforderungen, die sich „im Kleinen“ konkreter Gerichtsverhandlungen widerspiegeln. So sehen die Interviewten – neben den Anforderungen an Gerechtigkeitssinn, Neutralität, Fachkompetenz – die für Laien nachvollziehbare Kommunikation und das eigene Auftreten in der Verhandlung, die Kompetenz, aber auch das Engagement in der Auseinandersetzung mit dem Einzelfall vermitteln sollen, als zentrale Anforderung an den eigenen Beruf. Tatsächlich sind Akzeptanz und Verständnis von Entscheidungen durch die betroffenen Bürger\*innen im Einzelfall ein zentrales Anliegen im Berufsalltag von Staatsanwält\*innen und Richter\*innen in Amts-, Land- wie auch Oberlandesgerichten, was allerdings im Einzelfall auch in Konflikt mit der Demonstration fachlicher Kompetenz geraten kann, gerade gegenüber angrenzenden Rechtsberufen. So ergibt sich ein interessantes Spannungsfeld zwischen dem Öffentlichkeitsbezug einer transparenten Justiz und der Fachlichkeit im eigenen professionellen Umfeld. Beidem gerecht zu werden ist anspruchsvoll und fordert nach Auskunft unserer Befragten die Justiz im demokratischen Rechtsstaat in besonderer Weise heraus.

## Fazit

Richter\*innen und Staatsanwält\*innen sind trotz ihrer „Einschlägigkeit“ bislang kaum Gegenstand professionssoziologischer Forschung. Gleichwohl versprechen Untersuchungen im Feld der Justizberufe wichtige Einsichten für das Verständnis des Verhältnisses von professionellen Logiken und Bürokratie (Freidson 2001), und für die Grundlagen und Ausgestaltung professioneller Autonomie im Kontext einer engen Staatsbindung.

Die Auseinandersetzung mit den wenigen professionssoziologischen Arbeiten, mit berufspolitischen Diskussionen und der hier vorgestellten Empirie zeigt, dass „Bürokratie“ als Kontrastfolie zur professionellen Logik (Freidson 2001) in diesem Feld zu kurz greift. Verhandelt wird Unabhängigkeit bzw. professionelle Autonomie vielmehr zum einen im Binnenverhältnis der Justizorganisationen, in denen Hierarchien durch Angehörige der Profession besetzt werden, und in denen Leitlinien oder Standards in der Profession entwickelt werden. Auf dieser Ebene werden Abstimmungen und hierarchische Bindungen, wie sie im Justizalltag erlebt werden, kaum problematisiert. Eine mögliche Bürokratisierung, die in der Forschung zu staatsanwaltlichen Entscheidungsprozessen kontrovers diskutiert wurde, erscheint allenfalls als Gefahr einer zu schematischen, nicht den Gerechtigkeitsvorstellungen und den professionellen Ansprüchen der Einzelfallgerechtigkeit genügenden Aktenbearbeitung unter hoher Arbeitsbelastung. Zum anderen betrifft dies das Verhältnis zur Politik, die zumindest für Staatsanwält\*innen mit dem externen Weisungsrecht als latenter außerrechtlicher Einfluss möglich bleibt. Auch diese Frage wird im Arbeitsalltag weitgehend als unproblematisch beschrieben, jedoch umso intensiver berufspolitisch verhandelt.

Das Verhältnis zu Laien – sei es konkret zu Betroffenen oder Parteien einzelner Verfahren, oder abstrakt als „kritische Öffentlichkeit“ – hingegen erscheint institutionell gesichert. Die berufspolitische Diskussion orientiert sich hier primär an den Reformüberlegungen zum Weisungsrecht (im Sinne des allgemeinen und internationalen Ansehens der Staatsanwaltschaften) und im Hinblick auf die mangelhafte Personalausstattung der Justiz, die wiederum Effekte für die Verfahrensdauer hat. Im Arbeitsalltag wie auch in der Auseinandersetzung mit Anforderungen an gute Richter\*innen bzw. Staatsanwält\*innen und Standards professioneller Praxis nimmt diese Frage unerwartet großen Raum ein. Dies wird besonders deutlich im Vergleich von Rechtsberufen – hier Richter\*innen und Staatsanwält\*innen – die nicht nur über ihr Verhältnis zueinander zu bestimmen sind (vgl. Wernet 1997; Maiwald 2017), sondern trotz unterschiedlicher rechtlicher und organisationaler Grundlagen überraschend ähnliche Wahrnehmungen der Grenzen professioneller Autonomie und der Anforderungen an „gute Arbeit“ beobachten lassen. Dies verweist auf die Bedeutung widersprüchlicher Handlungsanforderungen im Verhältnis zu Laien, sowohl im konkreten wie im abstrakteren Klient\*innenbezug: Wichtige Anforderung an gute Richter\*innen und Staatsanwält\*innen ist das Austarieren von verständlicher Kommunikation und Darstellung fachlicher Kompetenz, von Unabhängigkeit von öffentlichen Diskussionen bei gleichzeitigem Anspruch, in gesellschaftliche Diskurse und Verhältnisse hineinzuwirken.

Insgesamt zeigt ein nicht nur methodisch breiter, sondern auch arbeitssoziologisch erweiterter Zugriff auf Selbstverständnis und Arbeit von Justizjurist\*innen, dass deren Gestaltungsansprüche sich nicht alleine auf staatliche, bürokratische oder politische Bindungen – oder die Freiheit davon – richten, sondern in starkem Maße auch auf das Verhältnis zu Laien und Öffentlichkeit. Für die professionssoziologische Einordnung von justizjuristischen Berufen ist damit die Frage nach dem „öffentlichen Auftrag“ instruktiv, sofern sie nicht allein auf das Verhältnis von Staat/Bürokratie und professioneller Autonomie begrenzt wird.

## Literatur

- Andoor, George. 2015. Abhängige Staatsanwälte: Und das ist auch gut so. LTO Legal Tribune Online. 8.8.2015. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/weisungsrecht-staatsanwalt-justiz-politikextern-generalbundesanwalt-generalstaatsanwalt/> (Zugegriffen: 29.01.2021).
- Asmus, Hans-Joachim. 1988. Der Staatsanwalt – ein bürokratischer Faktor in der Verbrechenskontrolle? *Zeitschrift für Soziologie* 17:117–131.
- Berndt, Thorsten. 2010. *Richterbilder. Dimensionen richterlicher Selbsttypisierungen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Blankenburg, Erhard, Klaus Sessar und Wiebke Steffen. 1978. *Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Caesar-Wolf, Beatrice. 1984. Der Deutsche Richter am „Kreuzweg“ zwischen Professionalisierung und Deprofessionalisierung. In *Zur Rechtssoziologie Max Webers. Interpretation, Kritik, Weiterentwicklung*, Hrsg. Stefan Breuer und Hubert Treiber, 199–222. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Dahrendorf, Ralf. 1961. Deutsche Richter. Ein Beitrag zur Soziologie der Oberschicht. In *Gesellschaft und Freiheit. Zur soziologischen Analyse der Gegenwart*, Hrsg. ders., 176–196. München: Piper.
- Deutscher Richterbund. 2017. Die personelle Zukunftsfähigkeit der Justiz in Deutschland. Positionspapier, Stand April 2017. <https://www.drj.de/positionen/themen-des-richterbundes/belastung> (Zugegriffen: 26.01.2021).
- Deutscher Richterbund. 2018. Pensionierungswelle rollt auf Justiz zu – Tausende Stellen fehlen. DRB 28.12.2018. <https://www.drj.de/positionen/themen-des-richterbundes/belastung> (Zugegriffen: 26.01.2021).

- Deutscher Richterbund. 2021 a. Strafjustiz am Limit. Ein Kommentar von Sven Rebehn, Bundesgeschäftsführer des Deutschen Richterbundes, 11.01.2021.  
<https://www.drb.de/newsroom/presse-mediencenter/nachrichten-auf-einen-blick/nachricht/news/strafjustiz-am-limit-1> (Zugegriffen: 26.01.2021).
- Deutscher Richterbund. 2021 b. Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften und der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Stellungnahme 2/21.  
<https://www.drb.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/2-21> (Zugegriffen: 26.01.2021).
- Faulconbridge, James und Daniel Muzio. 2008. Organizational professionalism in globalizing law firms. *Work, Employment and Society* 22:7–25.
- Flam, Helena. 2020. *Juristische Expertise zwischen Profession und Protest: Von der Weimarer in die Bonner und Berliner Republik*. Baden-Baden: Nomos.
- Freidson, Eliot. 2001. *Professionalism. The third logic*. Cambridge: Polity Press.
- Heldrich, Andreas und Gerhard Schmidtchen. 1982. *Gerechtigkeit als Beruf. Repräsentativumfrage unter jungen Juristen*. München: Beck.
- Hund, Horst. 1994. Brauchen wir die „unabhängige Staatsanwaltschaft“? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 27:470–474.
- Kaufmann, Annelie und Markus Sehl. 2021. BMJV legt Gesetzentwurf zum Weisungsrecht vor: Deutsche Staatsanwaltschaft wird ein bisschen unabhängig. LTO Legal Tribune Online 25.01.2021.  
<https://www.lto.de//recht/justiz/j/justiz-bmjev-weisungsrecht-staatsanwaltschaftjustizminister-einfluss-unabhaengigkeit-eugh-gvg/> (Zugegriffen: 29.01.2021).
- Kaupen, Wolfgang. 1969. *Die Hüter von Recht und Ordnung. Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen – Eine soziologische Analyse*. Neuwied/Berlin: Luchterhand.
- Klemm, Matthias und Renate Liebold. 2017. Qualitative Interviews in der Organisationsforschung. In *Handbuch Empirische Organisationsforschung*, Hrsg. Stefan Liebig, Wenzel Matiaske und Sophie Rosenbohm, 299–324. Wiesbaden: Springer VS.
- Lange, Elmar und Niklas Luhmann. 1974. Juristen – Berufswahl und Karrieren. *Verwaltungsarchiv* 65:113–162.
- Lautmann, Rüdiger. 2011 [1972]. *Justiz – die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse*. Wiesbaden: Springer VS.
- Liebold, Renate und Rainer Trinczek. 2009. Experteninterview. In *Handbuch Methoden der Organisationsforschung*, Hrsg. Stefan Kühl, Petra Strodtholz und Andreas Taffertshofer, 32–56. Wiesbaden: VS.
- Loos, Peter und Burkhard Schäffer. 2001. *Das Gruppendiskussionsverfahren*. Opladen: Leske und Budrich.
- Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang und Dorothea Rzepka. 1993. Zwischen Strafverfolgung und Sanktionierung – Empirische Analysen zur gewandelten Stellung der Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 14:115–140.
- Machura, Stefan. 2016. Understanding the German Mixed Tribunal. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36:273–302.
- Maier, Winfried. 2003. Wie unabhängig sind Staatsanwälte in Deutschland? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 36:387–391.
- Maiwald, Kai-Olaf. 1997. *Die Herstellung von Recht. Eine exemplarische Untersuchung zur Professionalisierungsgeschichte der Rechtsprechung am Beispiel Preussens im Ausgang des 18. Jahrhunderts*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Maiwald, Kai-Olaf. 2004. Die Anforderungen mediatorischer Konfliktbearbeitung: Versuch einer typologischen Bestimmung. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 25:175–189.
- Maiwald, Kai-Olaf. 2017. Warum ist die Herstellung von Recht professionalisierungsbedürftig? Überlegungen zum Habitus von JuristInnen. In *Die juristische Profession und das Jurastudium*. Schriften zur



- rechtswissenschaftlichen Didaktik 10, Hrsg. Arne Pilniok und Judith Brockmann, 11–39. Baden-Baden: Nomos.
- Mayring, Philipp. 2010. *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. Weinheim: Beltz.
- Meuser, Michael und Ulrike Nagel. 2009. Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft*, Hrsg. Susanne Pickel, Gert Pickel, Hans-Joachim Lauth und Detlef Jahn, 465–479. Wiesbaden: Springer VS.
- Przyborski, Aglaja. 2004. *Gesprächsanalyse und dokumentarische Methode. Qualitative Auswertung von Gesprächen, Gruppendiskussionen und anderen Diskursen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Quack, Sigrid. 2007. Legal professionals and transnational law-making: A case of distributed agency. *Organization* 14:643–666.
- Rautenberg, Erardo Cristoforo. 2014. Die deutsche Staatsanwaltschaft: „Objektivste Behörde“ mit viel Macht, aber geringem Ansehen – Was ist zu tun? *Deutsche Richterzeitung* 92:214–219.
- Richter, Walther. 1960. Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik: Eine berufs- und sozialstatistische Analyse. In *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik*, Hrsg. Heinz-Dietrich Ortlieb, 241–259. Tübingen: Mohr.
- Rottleuthner, Hubert. 1988. Die gebrochene Bürgerlichkeit einer Scheinprofession. Zur Situation der deutschen Richterschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts. In *Bürgerliche Berufe*, Hrsg. Hannes Siegrist, 145–173. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schmeiser, Martin. 2006. Soziologische Ansätze der Analyse von Professionen, der Professionalisierung und des professionellen Handelns. *Soziale Welt* 57:295–318.
- Sessar, Klaus. 1979. Ein bürokratischer Faktor im Prozeß der Verbrechenskontrolle: Der Staatsanwalt. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 62:129–139.
- Siegrist, Hannes. 1988. Bürgerliche Berufe. Die Professionen und das Bürgertum. In *Bürgerliche Berufe. Zur Sozialgeschichte der freien und akademischen Berufe im internationalen Vergleich*, Hrsg. Hannes Siegrist, 11–48. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Siegrist, Hannes. 2000. Verrechtlichung und Professionalisierung. Die Rechtsanwaltschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert. In *Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert. Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien*, Hrsg. Christof Dipper, 101–124. Berlin: Duncker & Humblot.
- Stegmaier, Peter. 2009. *Wissen, was Recht ist. Richterliche Rechtspraxis aus wissenssoziologisch-ethnografischer Sicht*. Wiesbaden: Springer VS.
- Werle, Raymund. 1977. *Justizorganisation und Selbstverständnis der Richter. Eine empirische Untersuchung*. Kronberg/Ts: Athenäum.
- Wernet, Andreas. 1997. *Professioneller Habitus im Recht. Untersuchungen zur Professionalisierungsbedürftigkeit der Strafrechtspflege und zum Professionshabitus von Strafverteidigern*. Berlin: Edition Sigma.